

# Gemeindeblatt

## Gottenheim

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim

48. Jahrgang

Freitag, 08. Mai 2020

Ausgabe 19

[www.gottenheim.de](http://www.gottenheim.de)

Weinbaugemeinde am Tuniberg seit 1086 n. Chr.



**Helfer\*innen Netzwerk  
Gottenheim**

Wenn Sie Hilfe brauchen:  
Tel.: 07665/9811-55 oder  
Mail: [k.bruder@gottenheim.de](mailto:k.bruder@gottenheim.de)

## Photovoltaikanlage auf Gottenheimer Kindergarten installiert

### Klimaschutzgruppe schließt erstes größeres Projekt ab

Die Gottenheimer Klimaschutzgruppe hat mit der Photovoltaikanlage auf dem neuen Kindergarten in der Schulstraße ihr erstes größeres Projekt so gut wie abgeschlossen. Kürzlich wurden auf dem Kindergartendach die Solarmodule installiert. Vom Fortgang der Arbeiten ließen sich am 17. April Bürgermeister Christian Riesterer und Bauamtsleiter Andreas Schupp berichten. Irina Wellige, Sprecherin der Klimaschutzgruppe, und Thomas Gerspach von der Energiegenossenschaft March (EGM) informierten gemeinsam mit Martin Stiegeler, Geschäftsführer des ausführenden Unternehmens, der Firma STB Suntec Baden aus Teningen, über das zukunftsweisende Projekt, das die Gemeinde Gottenheim auf Initiative der Klimaschutzgruppe und in Zusammenarbeit mit der EGM realisiert hat.



Während auf dem Dach die letzten Module montiert wurden, informierte Thomas Gerspach, stellvertretender Vorsitzender der Energiegenossenschaft, über die Eckdaten der Anlage, für die die Gemeinde Gottenheim rund 55.000 Euro ausgegeben hat. Die Gemeinde als Eigentümerin des Kindergartens verpachtet das Dach für eine Photovoltaik-Anlage an die EGM. Die Anlage besteht insgesamt aus 210 Modulen mit einer Nennleistung von 67,2 Kilowatt peak und umfasst eine Fläche von 336 Quadratmetern. Sie soll 62.000 Kilowattstunden (kWh/a) Strom im Jahr erzeugen. Die CO<sub>2</sub>-Einsparung (Kohlendioxid-Einsparung) bei einer kalkulierten Laufzeit von 20 Jahren beträgt etwa 720 Tonnen.



Am 14. April wurde mit dem Aufbau der Unterkonstruktion für die PV-Anlage auf dem Kindergartendach begonnen, der elektrische Anschluss soll noch in diesem Monat erfolgen. Geplant ist eine Rückpacht der Gemeinde Gottenheim zur Eigenstromversorgung, der Pachtvertrag wird derzeit ausgearbeitet. Der erzeugte Strom könnte dann von der Gemeinde nicht nur für den Kindergarten, sondern auch für die benachbarte Schule genutzt werden, ein Leerrohr wurde vorsorglich schon verlegt.

Auf Nachfrage berichtete Martin Stiegeler, dass die neue PV-Anlage auf dem Kindergarten Strom für rund 25 Haushalte liefern könnte. Bürgermeister Riesterer erläuterte, dass es in Gottenheim einige weitere kommunale Dächer zur Solarstrom-Erzeugung gebe und auch private Dächer könnten mit Solarmodulen besetzt werden. „Wenn wir das ganze Potenzial ausnutzen würden, könnte Gottenheim klimaneutral werden“, so Riesterer. Der Bürgermeister dankte der Klimaschutzgruppe für die Initiative zur Installation der PV-Anlage und das vielfältige Engagement, dass die Gruppe seit der Gründung im Februar 2019 aufgebracht habe. Der Gemeinderat, so der Bürgermeister, habe über die Idee der Klimaschutzgruppe beraten und einstimmig seine Einwilligung für die Umsetzung gegeben.

Irina Wellige berichtete von weiteren Projekten der Gruppe, in der sich etwa 15 Bürgerinnen und Bürger engagieren. Insbesondere die Information und Beratung aller Gottenheimer seien der Gruppe wichtig, deshalb plane man einen Klimaschutztag im Juli. „Wir hoffen, dass dieser trotz der Einschränkungen durch Corona stattfinden kann und sind flexibel, was die Durchführung angeht“, so Irina Wellige.

Im Jahr 2015 hatte der Gottenheimer Gemeinderat ein Klimaschutzkonzept verabschiedet, in dem eine ganze Reihe von Projekten, auch die Errichtung von PV-Anlagen, zusammengefasst wurden. Bei der Planung des neuen Kindergartens habe man über eine Photovoltaikanlage nachgedacht, berichtete Bürgermeister Christian Riesterer, diese aber als zu teuer befunden. Durch die Initiative der Anfang 2019 gegründeten Klimaschutzgruppe sei die Idee nun doch verwirklicht worden, was ihn sehr freue. „Durch kleinere Klimaschutzprojekte vor Ort kann auch eine Gemeinde wie Gottenheim Positives bewirken“, so Riesterer.

Bei Informationsveranstaltungen beim Tag der offenen Tür im Kindergarten sowie auf den Weihnachtsmärkten in Gottenheim und in March hatte die Klimaschutzgruppe vergangenes Jahr über das Projekt „PV-Anlage auf dem Kindergarten“ in Zusammenarbeit mit der Bürgergenossenschaft March informiert und zur Beteiligung aufgerufen. „Das Interesse der Gottenheimer an einer Beteiligung war erfreulich groß“, so Irina Wellige. Thomas Gerspach erklärte, die Genossenschaft habe in Gottenheim 63 neue Mitglieder gewonnen, die mit ihren Einlagen von 55.500 Euro die neue Anlage komplett finanzieren könnten.



## Das traditionelle 1. Mai-Wecken unseres Musikvereins digital unter [www.gottenheim.de](http://www.gottenheim.de)

Leider hat das Corona-Virus in diesem Jahr auch die sehr lange Tradition unseres Musikvereins, das musikalische Wecken zum 1. Mai, verhindert. Dennoch waren Musiker des Musikvereins, in gebührendem Abstand natürlich, im Dorf unterwegs und haben die Gemeinde mit musikalischen Klängen geweckt. Unter [www.gottenheim.de](http://www.gottenheim.de) können Sie sich den 1. Mai-Gruß unseres Musikvereins anschauen. Den Musikern ein herzliches Dankeschön!

Christian Riesterer  
Bürgermeister



## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

seit dem vergangenen Wochenende liegt uns die 7. Änderung der Corona-Verordnung vor, die erstmals am 17. März 2020 von der Landesregierung Baden-Württemberg erlassen wurde. Grundsätzlich geht es in dieser Änderung um weitere Lockerungen der verordneten Einschränkungen. Wir haben Ihnen hier im Amtsblatt einen Teil der Verordnung abgedruckt. Die komplette Verordnung können Sie im Internet unter [www.gottenheim.de](http://www.gottenheim.de) einsehen. Ebenso haben wir auf unserer Homepage „Häufig gestellte Fragen zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs“, speziell für Eltern von Schulkindern eingestellt.

### Das Wichtigste in Kürze:

- Gottesdienste dürfen unter Auflagen wieder stattfinden.
- Zahnärzte dürfen wieder praktizieren.
- Friseursalons dürfen wieder öffnen.
- Fußpflegestudios dürfen wieder öffnen.
- Öffentliche Spielplätze werden unter Auflagen wieder geöffnet.
- Die geltenden Kontaktbeschränkungen werden bis zum 10.05.2020 verlängert.
- Die Sperrung von Einrichtungen, wie z.B. Sportstätten usw., wird bis zum 10.05.2020 verlängert.
- Der öffentliche Bolzplatz beim Kindergarten bleibt geschlossen.
- Gaststätten bleiben (noch) geschlossen.
- Die Grundschule, der Kindergarten und die U-3 Betreuung bleiben bis mindestens 15. Juni 2020 geschlossen.
- Die Notbetreuung wurde erweitert. Es stehen noch Plätze in der Notbetreuung zur Verfügung. Bei Bedarf und der Erfüllung der Voraussetzungen wenden Sie sich bitte an die Einrichtungen oder an das Rathaus (Herr Klank: 07665/9811-10 oder [r.klank@gottenheim.de](mailto:r.klank@gottenheim.de))
- Eine Pressemitteilung der Bildungsministerin Frau Dr. Eisenmann zur Schulöffnung ist in diesem Amtsblatt ebenfalls abgedruckt.

In den nächsten Tagen werden wir gemeinsam mit den Vereinen über die Durchführung unseres Weinfestes, dem „Gottenheimer Hahlerifest“, vom 04.-06.09.2020 entscheiden.

Der Wochenmarkt, immer dienstags, von 16-19:00 Uhr findet weiterhin statt.

Die Öffnungszeiten des Rathauses bleiben vorerst noch beschränkt und ich möchte Sie bitten, mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorab telefonisch einen Besuchstermin zu vereinbaren. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieses Amtsblattes. Aufgrund der räumlichen Enge im Rathaus möchte ich Sie beim Besuch des Rathauses bitten, eine Mund-Nasenabdeckung zu tragen.

Ich danke für Ihr Verständnis.  
Bleiben Sie gesund!

Ihr

Christian Riesterer  
Bürgermeister



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 4. Mai 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1

#### Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze 1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 02. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/coronaverordnung>) 1 des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
  - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
  - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im



Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

#### § 1a

#### Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und
2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten

untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

#### § 1b

#### Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabhkömmlich sind oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhkömmlich sind

und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.



(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen



### § 1c Ausschluss von der Teilnahme, Betretensverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

### § 1d Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,
3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

### § 2 Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Ein-



schränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

### § 3

#### Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 10. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2- Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 10. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, oder
3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes



zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 4 getroffen werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### § 3a

#### Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,

2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

**Die ganze Corona-Verordnung der Landesregierung finden Sie auf unserer Homepage unter [www.gottenheim.de/Aktuell/Corona](http://www.gottenheim.de/Aktuell/Corona)**



## Vodafone erhält den Zuschlag für den Netzbetrieb im Verbandsgebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

### Netzbetreiber für den Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald wird die Vodafone GmbH.

Das Unternehmen erhielt im Zuge eines EU-weiten Ausschreibungsverfahrens den Zuschlag für das wirtschaftlichste Angebot aller Bewerber. In den Auswahlkriterien waren neben der Höhe der Pachtzahlungen für das überlassene Netz insbesondere die Produkt- und Serviceleistungen für Kunden im privaten und gewerblichen Bereich maßgeblich.

Für die Verbandsvorsitzende Landrätin Dorothea Störr-Ritter ist wichtig: „Mit der Vodafone GmbH als einem bekannten und engagierten Partner kann sich der Zweckverband eine zuverlässige und zukunftsfähige Versorgung mit schnellem Internet für die Bürgerinnen und Bürger unserer Verbandskommunen im Landkreis erhoffen.“ Auch Rolf-Peter Scharfe, Leiter Glasfaser-Kooperationen der Vodafone GmbH, freut sich über den Zuschlag für den Netzbetrieb im Zweckverband: „Wir werden uns mit vollem Engagement der Verbesserung der Breitbandversorgung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald widmen. Gemeinsam mit dem

Zweckverband werden wir in den nächsten Jahren im Verbandsgebiet eine flächendeckende, Gigabit-Breitbandversorgung für den ländlichen Raum schaffen.

Dabei profitiert der Zweckverband auch von den bereits in anderen Landkreisen und Kommunen erfolgreichen Kooperationen mit der Vodafone GmbH. „Der Zweckverband baut die Netzinfrastruktur für schnelles Internet mit Glasfaser in unterversorgten Bereichen bis in die Gebäude neu auf. Mit Fertigstellung von Netzbereichen übernimmt die Vodafone GmbH anschließend den Betrieb und vermarktet attraktive Produkte.“

## Hunde vor der Fuchsräude schützen

### Halter sollten ihre Tiere anleinen und von Füchsen und Fuchsbauten fernhalten

Dem Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald liegen aktuelle Berichte vor, wonach in mehreren Gemeinden einzelne mit der Fuchsräude infizierte Füchse gesehen und erlegt worden sind. Bedingt durch die schwache körperliche Verfassung kommen diese Füchse auch vermehrt in Wohngebiete zur Nahrungssuche.

Die Fuchsräude ist eine durch Grabmilben verursachte Hautkrankheit.

Sie endet bei Wildtieren meist tödlich. Die Fuchsräude ist hoch ansteckend und kann durch Körperkontakt oder über Fuchsbaue auf Hunde übertragen werden. Die Infektion zeigt sich durch Symptome wie Haarausfall, hochgradigen Juckreiz, vermehrte Schuppenbildung anfangs an den Ohrrändern, dem Augenbogen und am Nasenrücken. Auch Ellbogen, Sprunggelenk, Unterbauch und Schenkelinnenseiten sind häufig betroffen. Durch den hochgradigen Juckreiz scheuern sich infizierte Tiere die betroffenen Hautstellen auf und es kann zu Sekundärinfektionen kommen.

Um eine mögliche Infektion Ihres Hundes zu vermeiden, sollten Halter Ihren Hund von Füchsen und Fuchsbauten fernhalten und möglichst anleinen. Beim Auftreten der oben beschriebenen Symptome Hund sollte unverzüglich ein Tierarzt aufgesucht werden, da die Krankheit im Anfangsstadium gut therapierbar ist.

Bei Menschen kann sich die Milbe nicht fortpflanzen. Es kann aber zu einer vorübergehenden Hauterkrankung, der Pseudokrätze, kommen.

Rückfragen können an den Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald unter der Telefonnummer 0761 2187-3916 gerichtet werden

## DAS RATHAUS INFORMIERT

### L 115 (Umkircher Straße) zwischen Gottenheim und Umkirch wird zurückgebaut

#### Verkehr wird über B 31 umgeleitet // RP baut Radweg entlang der Straße

Ab Montag, 11. Mai beginnt das Regierungspräsidium Freiburg (RP) mit dem teilweisen Rückbau der L 115 (Umkircher Straße) zwischen Gottenheim und Umkirch (Breisgau-Hochschwarzwald). Der Streckenabschnitt müsse für den Durchgangsverkehr von Montag, 18. Mai, bis einschließlich Freitag, 19. Juni, voll gesperrt werden. Der Verkehr wird über die B 31 umgeleitet.

Die Fahrbahndecke werde von der

Einmündung der Buchheimer Straße in die Umkircher Straße in Gottenheim bis zum Kreisverkehr am Ortseingang Umkirch erneuert. Im Außenbereich werde sie auf eine Breite von 5,30 Meter rückgebaut und ein Fahrradweg angelegt. Bis Freitag, 15. Mai, seien lediglich Vorarbeiten geplant, für die der Streckenabschnitt nicht gesperrt werden müsse, heißt es aus dem RP.

Um den Anliegerverkehr durchgehend gewährleisten zu können, werden die Bauarbeiten abschnittsweise durchgeführt. Über notwendige Einschränkungen während des Belageinbaus würden die Anwohner separat informiert. Nach dem Ausbau der B 31 im Jahre 2015, die seither den Umgehungsverkehr aufnimmt,

werde die Landesstraße nun zur Gemeindestraße abgestuft und könne zurückgebaut werden, so das RP.

Aufgrund von Sanierungsarbeiten der Straßendecke in der Umkircher Straße, bitten wir die Radfahrer über die Waltershoferstraße / Dachswangerweg oder entlang der B31 in Richtung Freiburg mzu fahren.

### Breitbandausbau

Aufgrund der Verlegung von Leerrohren für den Breitbandausbau, wird der Gehweg in der Hauptstraße entlang der Dorfbachbrücken bis zur Bahnhofstraße zeitweise voll gesperrt.

Ihre Gemeindeverwaltung



## Folgende Geschwindigkeitsmessung wurde vom Landkreis durchgeführt:

Datum: 13.04.2020  
Zul. Höchstgeschwindigkeit: 70  
Messpunkt: B 31A  
Einsatzzeit: 8.50 – 14.10 Uhr  
Gemessene Fahrzeuge: 1400  
Beanstandungen: 173  
Höchstgeschwindigkeit: 126

Datum: 15.04.2020  
Zul. Höchstgeschwindigkeit: 40  
Messpunkt: Hauptstraße  
Einsatzzeit: 5.00 – 10.00 Uhr  
Gemessene Fahrzeuge: 711  
Beanstandungen: 69  
Höchstgeschwindigkeit: 69

## Wohnung gesucht

Wir suchen für einen alleinstehenden, ruhigen Mitarbeiter des Bauhofs eine Wohnung in Gottenheim. Er ist Nichtraucher und hat keine Haustiere.

Hauptmieter ist die Gemeinde Gottenheim.

Falls Sie Ihre Wohnung gerne vermieten möchten, freuen wir uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail.

Ansprechpartnerin:  
Frau Schindler, Tel.: 9811-14,  
E-Mail: a.schindler@gottenheim.de

Ihre Gemeindeverwaltung

## Redaktionsschluss

Geänderter Redaktionsschluss wegen **Himmelfahrt am 21. Mai 2020**

Für das Gemeindeblatt, **Ausgabe 21. Kalenderwoche** ist Redaktionsschluss **Montag, 18.05.2020**.

Erscheinungstag dieser Ausgabe ist Freitag, 22.05.2020.

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass später eingehende Texte leider nicht mehr berücksichtigt werden können.

Ihre Gemeindeverwaltung

## Genähte Gesichtsmasken

Bei Interesse an selbstgenähten Gesichtsmasken wenden Sie sich bitte telefonisch an:

- Frau Gabriele Wolf, Tel: 940723
- Frau Brigitte Pfeil, Tel.: 8825
- Michaela Gauchel, Tel.: 8531

Ihre Gemeindeverwaltung

## Sprechstunde des Bürgermeisters

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund der Corona-Virus-Krise und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen müssen die Bürgersprechstunden mit Herrn Bürgermeister Christian Riesterer telefonisch stattfinden. Die Zeiten hierfür sind immer dienstags zwischen 16.00-18.00 Uhr. Wir bitten um vorherige telefonische Voranmeldung unter: 07665-9811-12, oder unter [gemeinde@gottenheim.de](mailto:gemeinde@gottenheim.de)

Ihre Gemeindeverwaltung

## Wochenmarkt am Rathaus

am Dienstag von 16 bis 19 Uhr.



## Kaiserstühler Landeisdielen ab sofort 3 mal wöchentlich in Gottenheim!

Wir freuen uns sehr, dass die Familie Bury mit Ihrer Kaiserstühler Landeisdielen Gottenheim ab sofort 3 mal wöchentlich besucht.

### Die fahrende Eisdielen kommt:

Dienstags: 16-19:00 Uhr auf den Markt am Rathaus  
Freitags: 14-18:00 Uhr vor das Rathaus  
Sonntags: 14-18:00 Uhr vor das Rathaus

**Das Angebot können wir nur aufrecht erhalten, wenn die Abstandsregelungen und die Kontaktbeschränkungen eingehalten werden. Halten Sie deshalb beim Anstehen den nötigen Abstand und bleiben Sie zum Verzehren des Eises nicht bei der Eisdielen in Gruppen stehen.**



## Abfallwirtschaft (ALB) Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

## Schadstoffsammlung

Die Schadstoffsammlung kann nach wie vor nicht am Parkplatz des Bahnhofs stattfinden.

Die Sammlung am

**Samstag, 09.05.2020  
von 9-12 Uhr**

wird auf den Gemeinde-Bauhof, Breitmattweg 7 verlegt.

## Malwettbewerb Kinder malen für die Umwelt

Liebe Kinder, zurzeit sind wir in einer Situation, in der wir nicht alles machen können, was wir uns wünschen: Großeltern besuchen, Freunde treffen, ins Schwimmbad gehen. Aber wir können uns zuhause mit interessanten, kreativen und tollen Sachen beschäftigen. Der Malwettbewerb ruft alle Kinder dazu auf, ein DIN A4-Bild im Querformat unter dem Motto „Let's Clean Up Europe!“ (Räumen wir Europa auf!) zu malen. Wir freuen uns auf eure Zeichnungen, die uns zeigen sollen, was wir tun können und sollen, damit weniger Abfall in die Umwelt gelangt. Wie können wir Abfall vermeiden? Wie würde die Umwelt ohne Müll aussehen? „Let's Clean Up Europe“ sammelt eure Einsendungen per E-Mail bis zum **15. Juni 2020**. Bitte nicht vergessen zu erwähnen: Vorname, Alter (du solltest zwischen 4 und 15 Jahren alt sein), Wohnort. Ein Bildtitel darf auch nicht fehlen. Fotografiert das Bild ab und schickt es uns zusammen mit der unterzeichneten Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten.

**Let's Clean Up Europe ist eine europaweite Aufräumaktion, um Natur und Gewässer von Abfall zu befreien. Die besten 15 Bilder gewinnen einen Preis und werden der Öffentlichkeit präsentiert.**

Alle Informationen zu dieser Aktion findet ihr hier: [www.letscleanupeurope.de/malwettbewerb/](http://www.letscleanupeurope.de/malwettbewerb/)

Abfallwirtschaft (ALB)



## FREIWILLIGE FEUERWEHR



Freiwillige Feuerwehr  
Gottenheim

### Unsere Feuerwehr wurde im vergangenen Monat zu folgenden Einsätzen alarmiert:

**Tag:** Mittwoch, 08 April 2020  
**Uhrzeit:** 16:39 Uhr  
**Dauer:** 26 Min  
 Vegetationsbrand, B31 Gottenheim-Umkirch

**Der Dank gilt allen Helferinnen und Helfern der FFW Gottenheim**

## DIE BILDUNGSEINRICHTUNGEN INFORMIEREN

### Schule

#### Schulen im Land öffnen wieder ihre Türen

**Ministerin Dr. Susanne Eisenmann:**  
 „Unser Ziel ist, dass alle Schülerinnen und Schüler in diesem Schuljahr zumindest zeitweise Präsenzunterricht erhalten.“

Am Montag, 4. Mai 2020 öffnen die Schulen im Land unter strengen Abstands- und Hygieneregeln wieder ihre Türen. Los geht es zunächst mit den rund 330.000 Schülerinnen und Schülern an den allgemein bildenden Schulen, die in diesem und im nächsten Jahr ihre Abschlussprüfungen ablegen, sowie mit den Schülerinnen und Schülern der Prüfungsklassen der beruflichen Schulen. Diese Prüfungsklassen konzentrieren sich ab Montag ausschließlich auf die Vorbereitung der Abschlussprüfungen. „Ich wünsche allen Schülerinnen und Schülern viel Erfolg bei der Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen, aber auch die nötige Portion Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten. Unser Versprechen gilt, dass wir bei den Prüfungen die aktuelle Situation berücksichtigen“, sagt Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann.

Darüber hinaus werden für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen, die in den vergangenen Wochen weder digital noch analog erreicht wurden, Lerngruppen an den Schulen eingerichtet. „Mit diesen Förder-

angeboten wollen wir den Schülern ermöglichen, den Stoff aufzuholen, zu wiederholen und zu vertiefen, damit sie Anschluss halten können“, erläutert die Kultusministerin. Darüber hinaus arbeite das Kultusministerium an Konzepten, um Schülerinnen und Schüler, die in der aktuellen Fernlernsituation benachteiligt werden, auch in den Sommerferien nochmals gezielt zu fördern.

#### Alle Schüler sollen bis zu den Sommerferien Präsenzunterricht erhalten

Im nächsten Schritt sollen die Viertklässlerinnen und Viertklässler wieder an die Schulen zurückkommen. „Wir wollen die Viertklässler so rasch wie möglich ebenfalls wieder in den Präsenzunterricht einbeziehen, denkbar wäre dieser Schritt noch vor Pfingsten. Unser Ziel ist außerdem, dass alle Schülerinnen und Schüler in allen Schularten und Jahrgangsstufen in diesem Schuljahr zumindest zeitweise Präsenzunterricht erhalten, um auch eine bessere Verknüpfung mit den Fernlernangeboten zu ermöglichen. Dafür erarbeiten wir aktuell die notwendigen Details für den Zeitraum nach den Pfingstferien“, sagt Eisenmann. Notwendig seien dafür auch Erkenntnisse über das Anlaufen des Schulbetriebs.

Das Kultusministerium plant deshalb in der ersten Woche des Präsenzunterrichts Abfragen an den Schulen, etwa zum konkreten Personaleinsatz vor dem Hintergrund der Einschränkungen durch Risikogruppen so-

wie zur räumlichen Situation an den Schulen. Darüber hinaus soll gemeinsam mit den Kommunen auch die Notbetreuung quantitativ genauer in den Blick genommen werden.

#### Kein regulärer Schulbetrieb bis zu den Sommerferien

Eine Ausweitung des Schulbetriebs steht allerdings grundsätzlich unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung der Pandemie. „Uns allen ist klar, dass wir Schritt für Schritt und unter Einhaltung des Abstandsgebots auch im weiteren Schulbetrieb zu Lockerungen kommen müssen, sofern sich die Infektionszahlen weiter auf einem niedrigen Niveau bewegen“, betont die Ministerin und fügt hinzu: „Die Rückkehr der Schüler kann aber zwangsläufig nicht im Vollbetrieb erfolgen, sondern etwa in einem rollierenden System und nach einem Stufenplan.“

An solchen Konzepten arbeiten wir. Ein regulärer Unterricht wie vor der Corona-Krise ist in diesem Schuljahr aber unrealistisch.

Es wird weiterhin eine Mischung aus Präsenz- und Fernunterricht geben.“ Wichtig sei es jedoch, den Schulen und Familien Perspektiven und einen groben Fahrplan in Aussicht zu stellen: „Die Familien brauchen Verlässlichkeit – und die Schülerinnen und Schüler dringend wieder einen direkten Kontakt zu ihren Lehrerinnen, Lehrern und Mitschülern. Deshalb werden wir Schritt für Schritt Perspektiven entwickeln und diese an klare Bedingungen zum Schutz der

Gesundheit knüpfen“, betont Eisenmann.

### **Betreuung von kleinen Kindern schrittweise ausweiten**

Das gelte auch für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege. „Wir haben nun die Notbetreuung erweitert. Das ist ein erster Schritt, um mehr berufstätigen Eltern als bislang ein Betreuungsangebot zu machen. Sofern das Corona-Virus nach den ersten Lockerungen eingedämmt bleibt, werden wir auch hier Wege hin zu einem eingeschränkten Regelbetrieb aufzeigen“, sagt Eisenmann mit Blick auf den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz. Auch für das Kultusministerium sei es unbefriedigend, den Eltern und den Kindern derzeit noch kein konkretes Datum für einen Betrieb der Kitas über die erweiterte Notbetreuung nennen zu können. Gemeinsam mit den anderen Ländern entwickelt das Land bereits Pläne, wie man die Betreuung kleinerer Kinder schrittweise ausweiten und gleichzeitig ein hinreichender Infektionsschutz gewährleistet werden kann.

### **Weitere Informationen**

Im Anhang finden Sie Informationen zu häufigen Fragen zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs. Weitere

Informationen können Sie auch unseren Corona-Seiten im Netz entnehmen:

- „Häufige Fragen und Antworten“ unter: [www.km-bw.de/FAQsCorona](http://www.km-bw.de/FAQsCorona)
- Themenseite Corona unter: [www.km-bw.de/InfoSchulenKita](http://www.km-bw.de/InfoSchulenKita)

## **Musikschule im Breisgau**

### **Präsenzunterricht unter bestimmten Bedingungen bald wieder möglich.**

In der Pressemitteilung vom 04.05.2020 hat das Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg mitgeteilt, dass die Musikschulen den Betrieb unter Beachtung bestimmter Abstands- und Hygieneregeln für einige Instrumente stufenweise wieder aufnehmen können.

In einem ersten Schritt können Musikschulen mit dem Unterricht in Musiktheorie und Komposition zur Berufsvorbereitung sowie mit Einzelunterricht an Streich-, Zupf- und Tasten- sowie Schlaginstrumenten starten.

Weiterhin ausgeschlossen ist der Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang, da hier aufgrund der erhöhten Abgabe verbrauchter Atemluft von ei-

ner erhöhten Infektionsgefahr durch Tröpfcheninfektion und Aerosole auszugehen ist.

In Betracht kommen vorläufig auch nur Räume in kommunalen Gebäuden, da der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke bis zum 15. Juni weiterhin untersagt ist.

Wir arbeiten mit Hochdruck an der Erstellung eines Wiedereinstiegskonzeptes und eines Hygieneplans, um einen sicheren Einstieg in den Präsenzunterricht für die oben genannten Instrumente zu gewährleisten.

Sobald alle Bedingungen erfüllt und die kommunalen Räume freigegeben sind, kann mit Teilen des Präsenzunterrichts wieder begonnen werden. Bis dahin werden die Schülerinnen und Schüler weiterhin im Fernunterricht versorgt.

Genauere Informationen folgen.

Kontakt:

Musikschule im Breisgau eV  
Geschäftsstelle - Vörsstetter Str. 3 - 79194 Gundelfingen  
eMail: [info@musikschule-breisgau.de](mailto:info@musikschule-breisgau.de)  
Tel: 0761 589891

## **INFORMATIONEN AUS DEM SOZIALBEREICH**

### **Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung**

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) ist auch in Zeiten der Corona-Pandemie für Menschen mit (drohender) Behinderung oder Angehörige da. Wir beraten rund um die Themen Teilhabe und Rehabilitation, Schwerbehinderung und Inklusion. Allerdings führen wir momentan keine persönlichen Beratungen durch. Wir beraten Sie gerne telefonisch, per E-Mail, SMS oder dem Messenger „Signal“. Ein Anrufbeantworter ist geschaltet und wir rufen auch gerne zurück. Sie erreichen uns an folgenden Tagen:

Montag - Freitag, von 9:00 bis 16:00 Uhr  
Iva Kraus, Telefon: 0761/7699162-0, Handy/SMS/Signal: 0170 / 78 44 099 oder E-Mail: [Kraus@teilhabeberatung-bh-fr.de](mailto:Kraus@teilhabeberatung-bh-fr.de)

### **Beratung im Sozialrecht:**

Die Sprechtag der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in Freiburg finden Montags statt von 08.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr in der VdK-Servicestelle in der Bertoldstraße 44 (Aufzug vorhanden).

Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen und Pflegeversicherung).

Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten.

**Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 0 76 1 / 50 44 9-0 ist erforderlich.**

### **Hospizbegleitung auch während der Corona Krise**

Aus gegebenem Anlass können die ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen der Hospizbewegung Breisgau-Hochschwarzwald e.V. derzeit keine Sterbebegleitungen im häuslichen Bereich, in Alten- und Pflegeheimen und in Krankenhäusern anbieten.

Trotzdem wollen sie weiterhin Ansprechpartner\*innen für schwerkranken-, sterbende und trauernde Menschen sein.

Gerne leistet die örtliche Hospizgruppe über das Telefon Beistand und Beratung. Die Kontakt Nummer ist wie folgt:

Hospizgruppe Eichstetten, Gottenheim und Bötzingen  
Tel: 0160 96 83 78 46



## DIE KIRCHEN INFORMIEREN

### Katholische Kirche

**Pfarrbüro Kirchstraße 10,  
79288 Gottenheim  
Tel. 07665/42530-50**

**E-Mail:**

pfarrbuero.gottenheim@kath-MarGot.de  
Homepage: www.kath-MarGot.de

**Kontaktstelle Gottenheim:**

Pfarrsekretärin Irmgard Reich

### INFORMATIONEN AUS UNSERER KIRCHENGEMEINDE

#### WERFT DIE NETZE AUS!

Am Weltgebetstag für geistliche Berufungen (2./3. Mai 2020) wird vom Zentrum für Berufungspastoral eine bundesweite Gebetsaktion durchgeführt. Wir werden dieses Gebet um Berufungen in unserer Kirchengemeinde March-Gottenheim nicht nur 24 Stunden, sondern sogar **24 Tage** lang bis zum Pfingstfest fortführen. Dabei wollen wir Gott um den Beistand des Heiligen Geistes bitten und darum, dass er uns Frauen und Männer schenkt, die in den verschiedenen kirchlichen Berufen und als Ehrenamtliche in unseren Gemeinden Kirche aufbauen und leben. Deshalb laden wir einzelne Beterinnen und Beter zum Mitmachen ein.

**Was ist zu tun?** Sie melden sich für **eine Stunde** Gebetszeit an, die Sie **jede Woche** in einer Kirche ihrer Wahl (oder gerne auch zu Hause) im Zeitraum zwischen 9.00 und 18.00 Uhr übernehmen. Bis zum Pfingstfest (31. Mai) sind Sie somit **höchstens viermal** dran. Ihre Gebetszeit beginnen Sie mit dem Entzünden der Osterkerze (oder wenn Sie lieber zu Hause beten: einer anderen Kerze) und dem unten stehenden Gebet um Berufungen. Die weitere Gestaltung Ihrer Gebetsstunde liegt ganz in Ihren Händen. **Wer wäre bereit, tagsüber in einer unserer Kirchen jede Woche eine Stunde lang zu beten?**

Bitte melden Sie sich mit Ihrer gewünschten Gebetszeit (Wochentag und Uhrzeit) an bei Pfarrer Dr. Christian Heß:

[pfarrer.hess@kath-margot.de](mailto:pfarrer.hess@kath-margot.de)

Tel. 07665/4253023

Weitere Infos zur Gebetsaktion finden sich unter: [www.werft-die-netze-aus.de](http://www.werft-die-netze-aus.de)  
Schon jetzt DANKE für Ihr Mitbeten!

*Guter Gott, wir danken dir für das Geschenk jeder Berufung.*

*Wir bitten dich um Menschen, die unsere Gesellschaft im Geist des Evangeliums prägen. Berufe Frauen und Männer, die den Glauben verkünden und bezeugen: in den Familien, als Priester, Diakone, Ordensleute und als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Bereichen kirchlichen Wirkens. Schenke uns die Berufungen, die unsere Kirche in der heutigen Zeit braucht. - Amen.*

(Diözesanstelle Berufungspastoral Paderborn)

### MARIA, MUTTER JESU UND SCHWESTER IM GLAUBEN

Der Marienmonat, den die katholische Kirche jedes Jahr im Mai feiert, hat gerade jetzt eine besondere Bedeutung. Das Gebet ist in Zeiten, in denen wir äußerlich auf Abstand gehen müssen, ein schönes Zeichen der Verbundenheit und Zuwendung. Bis heute ist in vielen katholischen Familien und Gemeinden der Brauch verbreitet, im Mai zuhause oder in der Kirche einen Marienaltar aufzustellen. Vor einer mit Blumen und Kerzen geschmückten Marienfigur verbinden wir uns mit der Gottesmutter im Gebet und bitten sie darum, für uns ein gutes Wort bei ihrem Sohn einzulegen. Und nicht zuletzt am Muttertag werden wir besonders für alle Mütter beten.



Schauen Sie gerne auch in die verschiedenen Maiandachten für Kinder und Erwachsene, die wir in den kom-

menden Tagen in gedruckter Form in unseren Kirchen auslegen und auf unserer Homepage zum Download anbieten. Bitte beten Sie mit!

Pfarrer Dr. Christian Heß

### MARIENMONAT MAI – Aktion für die Kinder (gerne auch für die Erwachsenen)

Im Mai denken wir besonders an Maria, die Mutter Jesu.

Jesu ist Gottes Sohn, wesentlicher Teil des Gottes, an den wir glauben: Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist. Darum verehren wir Maria auch als Mutter Gottes.

In unseren Kirchen gibt es viele verschiedene Darstellungen von Maria. Als Figur, mit oder ohne Jesus; als Bild, klein oder ganz groß als Altarbild oder als Glasfenster.

Aber auch in vielen Wohnungen und Häusern gibt es solche Darstellungen der Mutter Gottes.

Vielleicht habt ihr zuhause auch eine Marienfigur oder ein Bild von Maria? Dann könnt ihr loslegen und bei unserer Aktion für den Mai mitmachen: FOTO-AKTION IM Mai. „Maria – Mutter Gottes“

Schickt uns ein Foto von „eurer“ Mutter Gottes zuhause!

Vielleicht habt ihr eine Marienfigur oder ein Bild von Maria, die bei euch daheim einen besonderen Platz haben, vielleicht gestaltet ihr damit für den Mai zuhause einen Mai-Altar... oder ihr habt noch ganz andere Ideen. Wir sind gespannt auf eure Marien-Bilder und freuen uns darauf!

Wenn ihr keine Marienfigur daheim habt, könnt ihr auch kreativ werden und selber eine machen, aus Knete oder Ton, aus Stoff oder Papier, oder auch aus einer eurer Puppen oder Spielfiguren,...

Alle eingeschickten Fotos werden auf unserer Homepage veröffentlicht. Schickt das Foto bitte an: [info@kath-MarGot.de](mailto:info@kath-MarGot.de). Wenn euer Name und Wohnort dazu veröffentlicht werden dürfen, schreibt das bitte dazu.

Jedes Kind, das ein (oder mehrere) Bilder einschickt, bekommt dafür von uns einen kleinen Preis.

So, und jetzt: Los geht's!

Diana Buhl, Gemeindereferentin

### WIR SIND FÜR SIE DA!

Auch wenn keine öffentlichen Gottesdienste gefeiert, keine kirchlichen



Veranstaltungen stattfinden, das Pfarrbüro und die Kontaktstellen für Besucher geschlossen sind, sind und bleiben wir – Sekretärinnen und das Pastoralteam – für Sie da!

Telefonisch erreichen Sie uns unter den Nummern:

**07665 42530-0** bzw. **07665 42530-11**

Auch per E-Mail sind wir zu erreichen: [info@kath-MarGot.de](mailto:info@kath-MarGot.de)

**Bitte beachten Sie auch die aktuellen Hinweise auf unserer Homepage [www.kath-MarGot.de](http://www.kath-MarGot.de).**

*Pfarrer Karlheinz Kläger*

### TAGESIMPULS ONLINE

Weiterhin gibt es auch unseren täglich aktuellen Tagesimpuls auf unserer Homepage [www.kath-MarGot.de](http://www.kath-MarGot.de)

## Evangelische Kirche

### Evangelische Kirchengemeinde

Pfarrerin Laura Artes,  
Pfarrhaus  
Tel.: 07663-9126894



Evangelisches Pfarramt,  
Hauptstr. 44, 79268 Bötzingen  
Tel. Pfarramt 07663/1238,  
FAX 07663/99728

E-Mail: [ekiboetz@t-online.de](mailto:ekiboetz@t-online.de)  
[www.ekiboetz.de](http://www.ekiboetz.de)

### OFFENE SPRECHZEITEN

Aus gegebenem Anlass bitten wir Sie, sich vorher telefonisch bei Pfarrerin Laura Artes zu melden.

### 4. Sonntag nach Ostern, Kantate 10.05.2020

**Das Andachts-Team rund um Pfarrerin Laura Artes macht diese Woche eine schöpferische Pause.**

Auf unserer Homepage [www.ekiboetz.de](http://www.ekiboetz.de) finden Sie Vorschläge und ausgewählte Links auf online-Gottesdienste aus unseren Nachbargemeinden sowie aus ganz Deutschland, ebenso Hinweise zu Gottesdiensten für Kinder.

Am kommenden Sonntag, 17.05.2020 können Sie dann wieder in gewohnter Weise mit einer Online-Andacht „von uns“ rechnen.

Den ersten „analogen“ Gottesdienst in der Kirche feiern wir voraussichtlich am 24.05.2020. Auch dieser Gottesdienst wird den besonderen Umständen durch die Corona-Pandemie Rechnung tragen. Aktuell erarbeiten wir im Kirchengemeinderat ein Schutzkonzept und werden Sie rechtzeitig vor dem Gottesdienst über die

Maßnahmen informieren.

Daneben planen wir, die online-Andachten fortzusetzen und mit den analogen Angebot in der Kirche abzuwechsell. Nähere Informationen folgen.

### Der Wochenspruch für die kommende Woche steht in Psalm 98,1

Singet dem HERRN ein neues Lied, denn er tut Wunder.

Termine für Taufen, Trauungen und Ehejubiläen sprechen Sie bitte rechtzeitig mit dem Pfarrbüro ab. Tauftermine können nach vorheriger Absprache für viele Sonntagsgottesdienste in der Gemeinde verabredet werden. Es ist auch möglich, dass kleine Kinder, deren Eltern die Taufe erst zu einem späteren Zeitpunkt möchten, im Gottesdienst gesegnet werden. Bei Trauerfällen setzen Sie sich bitte ebenfalls mit der Pfarrerin in Verbindung.

## WOCHE FÜR WOCHE

AKTUELLES, INFORMATIVES,  
WISSENSWERTES  
IN IHREM HEIMATBLATT

## SONSTIGE INFORMATIONEN

### Leider keine Rebhisli-Tour 2020

Liebe Gottenheimer,

liebe Wein- und Wanderfreunde,

seit 17 Jahren laden wir – die Winzergenossenschaft Gottenheim, die Winzergenossenschaft Waltershofen und die Weinkellerei Maurer - rund 3 Wochen vor Christi-Himmelfahrt Weinliebhaber, Wandersleute und gesellige Menschen zur Rebhisli-Tour ein.

Dieses Jahr können wir, auf Grund der Corona Pandemie hierzu nicht einladen. Die Rebhisli-Tour 2020 findet nicht statt.

Wir folgen damit, auch in Verantwortung gegenüber unseren Helfern und Gästen, den Verordnungen und Empfehlungen der Landesregierung.

Das ist sehr schade, aber nach unserer Überzeugung in der derzeitigen Situation die einzig sinnvolle Entscheidung.

Wir alle leben derzeit mit den Belastungen und Beschränkungen hervorgerufen durch das Coronavirus und hoffen darauf, dass die notwendigen, massiven Einschränkungen und die gewaltigen Anstrengungen auch das erhoffte Ergebnis bringen und die Situation beherrschbar wird.

Wir blicken mit Optimismus ins Jahr 2021 und freuen uns darauf, dann wieder zur Rebhisli-Tour einladen zu können.

Mit den besten Wünschen

Michael Schmidle  
Winzergenossenschaft Gottenheim eG

### Grasende Schafe

Im letzten Sommer haben sich fünf Schafe auf einer Wiese oben am Tuniberg einige Monate lang sehr wohl gefühlt. Sie bekamen täglich Besuch von Kindern und Erwachsenen und hatten viel Gras und Wiesenkräuter zum Fressen.

Leider gab es Anfang November einen Vorfall mit einem nicht angeleinten Hund, der die Schafe gejagt hat. Daher mussten die Schafe sofort weggebracht werden.

Jetzt würden die Schafe gerne wieder dort weiden. Daher die Bitte an alle Hundehalter - insbesondere von nicht ausgebildeten Hütehunden - dafür zu sorgen, dass ihre Hunde angeleint sind oder zuverlässig bei Fuss gehen, falls sie in die Nähe der Schafe kommen.

Joachim Weber



## Lebensadern der Landschaften:

### Regierungspräsidium Freiburg startet Online-Beteiligung zum dritten Bewirtschaftungsplan der Wasser-Rahmenrichtlinie

**Regierungspräsidentin Schäfer: „Helfen Sie mit, unsere Bäche, Flüsse und Seen naturnah zu gestalten“**

Was ist zu tun, um Flüsse, Bäche, Seen und Grundwasser im Regierungsbezirk Freiburg in einen ökologisch guten Zustand zu bringen? Interessierte Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Vereine und Verbände können sich ab sofort auf einem Beteiligungsportal im Internet über den dritten Bewirtschaftungsplan (2022 bis 2027) der europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie informieren und ihre Vorschläge einbringen.

„Flüsse und Bäche sind die Lebensadern unserer Landschaften. Helfen Sie mit, unsere Gewässer naturnah zu gestalten und damit Lebensräume für unzählige Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln“, so Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer. Von den Renaturierungsprojekten profitiere nicht zuletzt der Mensch. Gelungene Beispiele dafür seien die Kartauswiesen in Freiburg und die Elz in Tenningen-Köndringen, wo die Gewässer nach der naturnahen Umgestaltung für die Bevölkerung besser zugänglich sind. Seit 2010 sind im Regierungsbezirk Freiburg über 40 Prozent der vorgesehenen Maßnahmen auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt worden. Inzwischen sind rund sieben Prozent der Gewässer in einem ökologisch guten Zustand. Schäfer: „Wir haben also noch viel zu tun und zählen dabei auf die Unterstützung der Kommunen und der Bevölkerung.“

Ursprünglich hatte das RP in diesem Frühjahr regionale Veranstaltungen

zur Beteiligung der Öffentlichkeit am dritten Bewirtschaftungszyklus geplant. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Verordnung des Landes und zum Schutz der Gesundheit findet die Beteiligung nun erstmals digital statt. Bis zum 31. Mai können sich Interessierte auf der Internetseite des Regierungspräsidiums über die geplanten Maßnahmen zur Renaturierung von Gewässern informieren und sich aktiv in die weiteren Planungen einbringen. Dort sind auch Vorträge und Videos über die Oberflächengewässer und das Grundwasser in den Regionen eingestellt.

Alle im Portal eingegangenen Anregungen werden bewertet und können in die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die baden-württembergischen Einzugsgebiete von Rhein und Donau einfließen. Die Planentwürfe sollen dann bis spätestens Ende 2020 veröffentlicht werden. Anschließend können innerhalb von sechs Monaten Stellungnahmen zu den Entwürfen abgegeben werden.

#### Hintergrundinformationen

Die Europäische Union hat am 22. Dezember 2000 mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Grundlage für einen einheitlichen Gewässerschutz geschaffen. Ziel ist es, den guten ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer und den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers herzustellen. Hierfür sind im Turnus von sechs Jahren Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen. Aktuell steht die Fortschreibung der 2015 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne bis Ende 2021 für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) an.

Den Link zur Online-Beteiligung sowie eine Anleitung finden Sie unter „Aktuelles“ auf der Internetseite des RP: [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de)

## Kein Tag ist wie der andere, jeder Fall ist neu!

### Die Chancen auf einen Ausbildungsplatz bei der Polizei sind sehr gut!

Die Polizei Baden-Württemberg wird in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 3000 Ausbildungsplätze im mittleren und gehobenen Dienst vergeben. Die Einstellungszahlen bleiben auch weiterhin auf hohem Niveau.

Der Umgang mit Menschen, die Anwendung moderner Technik und nicht zuletzt die Sicherheit eines spannenden Arbeitsplatzes – beraten, ermitteln, schützen, ein vielfältiges und anspruchsvolles Aufgabenspektrum!

Anlässlich der nationalen und internationalen Bestrebungen zur Eingrenzung einer weiteren Corona-Ausbreitung, wird das Polizeipräsidium Freiburg interne sowie externe Veranstaltungen bis auf Weiteres nicht durchführen!

Die Einstellungsberater des PP Freiburg stehen den Berufsinteressentinnen und interessenten jedoch mit einer telefonischen Beratung gerne zur Verfügung!

### Bitte melde Dich bei Deinem Einstellungsberater!

#### Erreichbarkeit:

Silvia Awenius, Einstellungsberaterin für Freiburg und Landkreis BHS sowie Emmendingen, Tel. 0761 882-1760

Oliver Gleichauf, Einstellungsberater für Freiburg und Landkreis BHS sowie Emmendingen, Tel. 0761 882-1761

Email: [freiburg.berufsinfo@polizei.bwl.de](mailto:freiburg.berufsinfo@polizei.bwl.de)  
Internet: [www.polizei-der-beruf.de](http://www.polizei-der-beruf.de)

